

Anzeigebatt für die Erzdiöce se Freiburg.

Nro. 3.

Freiburg, den 8. Februar 1865.

IX. Jahrgang.

Die kirchliche Aufsicht über die religiöse Erziehung und Bildung an den katholischen Schulen betr.

Nro. 901. Mit Bezug auf die diesseitige Instruktion in obigem Betreff vom 9. Dezember v. J. Anzeigebatt von 1864

Nro. 20 bringen wir andurch die darin erwähnte Verordnung vom 15. September v. J. Nro. 8375 zur Kenntniß.

Die Erzbischöflichen Decanate (Badischen Antheils) werden beauftragt, den ihnen untergebenen Erzbischöflichen Pfarrämtern zu eröffnen:

In dem Erzbischöflichen Hirtenbriefe vom 19. Juli d. J. ist nachgewiesen, daß die kirchliche Autorität keinerlei Mitwirkung oder Einfluß bei den durch das Gesetz vom 29. Juli d. J. organisierten Schulbehörden hat, daß die hiedurch geschaffenen obfern Schulbehörden confessionslos sind und doch die katholischen Schulen und die Verwaltung der katholischen Schulfonds leiten, daß demnach auch die confessionelle Erhaltung der katholischen Schulen gefährdet sei. Weil also durch dieses Gesetz die Autorität der Kirche aus der Leitung der Schule entfernt ist, hat der heilige Vater durch das an unsern Hochwürdigsten Herrn Erzbischof gerichtete Sendschreiben vom 14. Juli d. J. entschieden, daß die Katholiken mit gutem Gewissen sich an dieser Erziehung der kirchlichen Rechte und Pflichten nicht betheiligen können. In dem erwähnten Erzbischöflichen Hirtenbriefe ist es den Geistlichen untersagt worden, bei der Durchführung des genannten Gesetzes vom 29. Juli d. J. mitzuwirken.

Um den hierüber an uns gelangten Anfragen mehrerer Erzbischöflichen Decanate zu entsprechen, verordnen wir:

1. Sobald der Ortschulrat nach dem Gesetze vom 29. Juli d. J. gewählt und der Kreisschulrat ernannt sein wird, dürfen die Geistlichen sich weder als Vorsitzende, noch als Mitglieder, überhaupt in keinerlei Weise an dem nach obigem Gesetze und der Verordnung vom 20. v. M. (Reg.-Blatt 1864 Nro. 38) eingesetzten Ortschulrat oder an dessen Geschäften betheiligen.

Ebenso ist es keinem Geistlichen gestattet, in die oberen, staatlichen confessionslosen Schulbehörden einzutreten.

2. Es versteht sich von selbst, daß von dem Zeitpunkt an, wo der Ortschulrat eingesetzt ist, die Geistlichen mit den staatlichen Schulbehörden in keinem geschäftlichen Verkehr bezüglich des Schulwesens zu stehen haben.

3. Der Hochwürdige Curatclerus wird von dieser Zeit an bis auf Weiteres im Auftrage und Namens der Kirche, also unter unserer Leitung, mit dem regsten Eifer die religiöse Erziehung und Unterweisung der ihm anvertrauten katholischen Jugend leiten und besorgen und als Priester, Hirt und Seelsorger über die christliche Erziehung und Bildung dieser Jugend in der Schule wachen.

4. Zur Beaufsichtigung dieser religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Schulen werden wir in jedem Decanatsbezirk einen Erzbischöflichen Commissär bestellen.

5. Sollte die katholische Stiftungscommission genötigt werden, das örtliche katholische Schulvermögen an den gemäß dem Gesetze vom 29. Juli d. J. bestellten Ortschulrat herauszugeben, so wird sie hiegegen schriftliche, zu den Pfarrakten aufzubewahrende, Verwahrung des Inhalts einlegen, daß das katholische Schulvermögen der katholischen Confession, also der Leitung und Verwaltung der Vertreter der katholischen Religionsgesellschaft zustehe. Die Urkunde über diese Vermögensübergabe ist ebenfalls bei den Pfarrakten zu bewahren.

Obwohl bis auf Weiteres die Verordnung des katholischen Oberstiftsraths vom 29. April d. J. (Erzbischöfl. Anzeigebatt 1864 Nro. 11) in Kraft bleibt; so kann doch die katholische Stiftungscommission auch nicht einmal gesetzlich dazu angehalten werden und sie ist nicht befugt, zuzulassen, daß dem Ortschulrath ein, wenn auch zu Schulzwecken belasteter kirchlicher Fonds also eine Stiftung ausgefolgt werde, welche der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt gehört oder zu kirchlichen Zwecken bestimmt ist. Deshalb sind auch die Meßner-, Glöckner- und Organistenfonds vor wie nach von der katholischen Stiftungscommission zu verwalten.

Die Erzbischöflichen Pfarrämter werden beauftragt, ihrem vorgesetzten Decanate über den Vollzug dieses Erlasses binnen vier Wochen genauen Bericht zur Vorlage an uns zu erstatten.

Freiburg den 15. September 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeauschreiben.

Die vacante Stadtpfarrei Haigerloch soll wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Pfründe haben binnen vier Wochen ihre mit den nöthigen Attesten belegten Bittgesuche um Präsentation durch die fürstliche Hofkammer in Sigmaringen an Seine Königliche Hoheit den durchlauchtigsten Fürsten Karl Anton von Hohenzollern einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Seine Erzbischöfliche Exzellenz haben die Pfarrei Rothenfels, Decanats Gernsbach, dem seitherigen Professor und Nachprädicaturbenefiziaten Anton Stumpf am Gymnasium in Offenburg verliehen, und ist derselbe am 15. Dezember 1864 canonisch investirt worden.

Seine Erzbischöfliche Exzellenz haben die Pfarrei Roggenbeuren, Decanats Linzgau, dem bisherigen Pfarrverweser von Großschönach, Joseph Günther, übertragen, und ist derselbe am 10. Januar 1. J. canonisch investirt worden.

Diensternennungen.

Das Schul- und Religions-Prüfungs-Commissariat Sigmaringen ist, nachdem Herr Geistlicher Rath Pfarrer Stauß in Bingen um Erhebung von diesem Amte nachgesucht hat, in Folge gegenseitiger Verständigung zwischen Königlicher Regierung und dem Erzb. Ordinariate, dem Pfarrer Martin Köhler in Sigmaringendorf in provisorischer Eigenschaft übertragen worden.

Von dem Landcapitel Meßkirch ist Pfarrer und Definitor Joseph Martin von Kreenheinstetten zum Kammerer gewählt und unter dem 15. Dezember 1864 Nro. 11,315 von dem Erzb. Ordinariate bestätigt worden.

Von dem Landcapitel Klettgau ist Pfarrer Joseph Gut in Scherzen zum Kammerer gewählt, und unter dem 29. Dezember 1864 Nro. 11,807 von dem Erzb. Ordinariate bestätigt worden.

Von dem Landcapitel Endingen sind Pfarrer Adolph Machleid von Fechtlingen zum Kammerer, Pfarrer Sebastian Haberstroh von Kiechlinsbergen und Joseph Anton Zeller von Endingen zu Definitoren gewählt, und unter dem 19. Januar 1865 Nro. 457 von dem Erzb. Ordinariate bestätigt worden.

Anweisungen der Pfarrverweser und Vicare.

Den 27. October 1864: Vicar Stephan Gramlich von Grünsfeld in gleicher Eigenschaft nach Balg.

" 3. Novemb. 1864: Pfarrverweser Joseph Köppel von Wenkheim i. g. E. nach Schweinberg.

Pfarrverweser Joseph Schmiederer von Schweinberg i. g. E. nach Petersthal.

" 10. Novemb. 1864: Pfarrverweser Carl Willi von Messelhausen i. g. E. nach Mauer.

Pfarrverweser Anton Gehrer von Mauer i. g. E. nach Grünsfeld.

Pfarrverweser Carl Stetter von Grünsfeld i. g. E. nach Messelhausen.

" 17. Novemb. 1864: Vicar Eugen Eisele in Mühlingen als Pfarrverweser daselbst.

" 24. Novemb. 1864: Vicar Anton Clement in Hüttenheim als Pfarrverweser daselbst.

Vicar Siegfried Vanotti von Waldkirch i. g. E. nach Ehingen.

" 1. Decemb. 1864: Vicar Carl Vogt von Stetten a. f. M. i. g. E. nach Bräunlingen.

Caplaneiverweser Gregor Groß von Leipferdingen i. g. E. nach Hammereisenbach.

" 9. Decemb. 1864: Vicar Michael Stang von Brezingen als Pfarrverweser nach Berolzheim.

Den 9. Decemb. 1864: Vicar Eduard Faulhaber von Berolsheim i. g. E. nach Brezingen.
Vicar Stephan Gramlich von Balg als Pfarrverweser nach Rosenberg.
Pfarrverweser Michael Fortenbacher von Plittersdorf als Caplaneiverweser nach Riegel.
Pfarrverweser Leopold Fischer von Rothenfels i. g. E. nach Plittersdorf.
Pfarrverweser Carl Gäßner von Prinzbach i. g. E. nach Balg.
Pfarrverweser Johann Nepomuk Schäffner von Niedereschach i. g. E. nach Denzbach.
Pfarrverweser Wilhelm Berger von Denzbach i. g. E. nach Seelbach.
Pfarrverweser Carl Diezenhofer von Roggenbenern i. g. E. nach Mimmenhausen.
Pfarrer Joseph Staert als Pfarrverweser nach Grüningen.
Vicar Anton Hößler von Dachtlingen i. g. E. nach Bonndorf, Dec. Stockach.

" 12. Januar 1865: Beneficiumsverweser Ferdinand Rudolph von Gengenbach i. g. E. nach Offenburg.
Pfarrverweser Thomas Gutgesell von Neckarelz als Beneficiumsverweser nach Gengenbach.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Der durch Ordinariats-Erlaß vom 29. September 1864 als Mesner an der Pfarrkirche zu Säckingen bestätigte Ludwig Bögt ist am 24. Oktober 1864 in seinen Dienst eingewiesen worden.

Evarist Bögle zu Neidlingen, Pfarrei Haufen im Thal, ist durch Ordinariats-Erlaß vom 11. Februar v. J. Nro. 1276 zum Mesner an der dasigen St. Agathakapelle ernannt und am 20. November v. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 15. Dezember v. J. Nro. 382 ist Joseph Oser in Eisenthal als Mesner an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 1. Januar d. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 10. März v. J. Nro. 2267 ist Hauptlehrer Wilhelm Feigenbusch in Reichenthal, Pfarrei Weizenbach, als Mesner und Organist daselbst bestätigt und am 4. Dezember v. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 31. März v. J. Nro. 2863 ist Hauptlehrer Karl Schaub in Langenbrand, Pfarrei Weizenbach, zum Mesner ernannt und am 4. Dezember v. J. in seinen Dienst daselbst kirchlich eingewiesen worden.

Der durch Ordinariats-Erlaß vom 29. Dezemb. v. J. Nro. 11,804 zum Mesner an der Filialkirche zu Uehlingen, Pfarrei Niedern, ernannte Felix Probst ist daselbst am 17. Januar d. J. in seinen Dienst kirchlich eingewiesen worden.

Der durch Ordinariats-Erlaß vom 10. November v. J. Nro. 10,231 zum Mesner an der Filialkapelle zu Eschbach, Pfarrei Waldshut, ernannte Fridolin Reinhard ist daselbst am 11. Jänner d. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Der durch Ordinariats-Erlaß vom 10. November v. J. Nro. 10,230 zum Organisten an der Filialkapelle zu Eschbach, Pfarrei Waldshut, ernannte dasige Hauptlehrer Joshua Gampp ist in seinen Dienst am 11. Januar d. J. kirchlich eingewiesen worden.

Fromme Stiftungen.

In den Bruderschaftsfond Maria Trost in Urach durch Joseph Schwörer von Schollach 100 fl. zur Aufrechthaltung des großen Jahrtags am Bruderschaftsfeste.

In den Kirchenfond zu Neufkirch durch die Bernhard Pfaff Eheleute zu einem Jahrtag für sie 100 fl.

In den Kirchenfond zu Rohrbach durch die Kinder und Erben der † Paul Dilger Eheleute 72 fl. zu einem Jahrtag und zu Anschaffung von Paramenten; und durch die Wittwe Maria Müller 36 fl. zu einem Jahrtag.

In den Kirchenfond zu Göppingen durch die † Ehefrau des Brezenwirths Baumann 75 fl. zu einem jährlichen Engelamt.

In die Pfarrkirche zu Oberlenzkirch durch Joseph Faller und Johann Brugger ein hl. Grab im Werth von 500 fl. und in den Kirchenfond daselbst ein Capital von 150 fl. zur Unterhaltung, Aufrichtung und Weggabe desselben.

In den Capellenfond zu Degersfelden durch Gregor Müller 74 fl. 30 kr. zu einem Jahrtag für seine Frau und sich selbst.

In den Kirchenfond zu Schöllbronn durch Martin Wipfler 40 fl. zu einem Jahrtag.

In den Anniversarienfond zu Herdern durch Wittwe Maria Anna Merkle geb. Ries 100 fl. zu einem jährlichen Seelenamt für sich und ihren † Ehemann.

In den Capellenfond von Eschelbach durch die † Magdalena Schneider 100 fl. zu einem Jahrtag.

In den Kirchenfond zu Friedingen durch Thomas Fendrich 10 fl. zu einer jährlichen hl. Messe.

In den Kirchenfond zu Neufra durch Kunigunde Neuburger 50 fl. zu einem Jahrtag.

In den Kirchenfond zu Neufra durch den † Johann Vogel 100 fl. zu einem jährlichen Seelenamt für sich und seine Ehefrau.

In den Capellenfond zu Friedenweiler durch Lehrer Alban Eisele 200 fl. zu einem Fahrtag mit zwei stillen hl. Messen für sich und seine Ehefrau; ferner durch den † Nicolaus Alt 100 fl. für sich und seine beiden †† Ehefrauen.

In den Kirchenfond zu Neufra durch Anna Maria Acker geb. Vogel 75 fl. zu einem jährlichen Seelenamt für sich und ihre Familie.

In den Kirchenfond zu Norsingen durch Joseph Steinle 90 fl. zu einem jährlichen Seelenamt für seine Mutter Katharina Zimmermann und ihre beiden Ehemänner.

In den Kirchenfond zu Zell a. H. durch Joseph Buß 50 fl. zur Unterhaltung eines von ihm errichteten Crucifixes.

In den Kirchenfond zu Röhrenbach zur Reparatur und Neuanschaffung von Kirchenparamenten und Kirchengeräthschaften von der Gemeinde Winterstulgen 75 fl. 33 kr.

" " Heiligenberg 55 " 10 "
von zwei Unbenannten 62 " 56 "

zusammen 193 " 36 "

In den Kirchenfond zu Trettersingen durch Anton Fecht 100 fl. zu einem Fahrtag und jährlichen Almosen.

In den Kirchenfond zu Ablach durch Balthasar Waibel 50 fl. zu einem Fahrtag für sich, seine Frau und seinen Sohn.

In den Kirchenfond zu Eßeratsweiler durch die †† Eheleute Kist 100 fl. zu einem Fahrtag mit zwei hl. Messen; und durch Gebhard Dehm 400 fl. zu einem Fahrtag und Anschaffung von Kerzen und Weihrauch.

Beiträge zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder.

Von der Pfarrei Todtnau 7 fl.; Kreenheinstetten 5 fl.; Wörndorf (noch nachträglich für 1863) 24 kr.; Sölden 6 fl. 6 kr.; Hr. Pf. Serrer 2 fl. 42 kr.; Salem 2 fl. 30 kr.; von Hrn. Pf. Käthenmaier in Rheinheim 2 fl.; Bötzingen 42 kr.; Horben 4 fl. 6 kr.; Istein 2 fl. 12 kr.; Hr. Pf. Kern in Kappel 1 fl.; von der Pfarrei St. Paul in Bruchsal für 1863 und 1864 12 fl. 53 kr.; St. Martinspfarrei hier 6 fl. 3 kr.

Cap. Triberg: Triberg 6 fl.; Schonach 2 fl.; Neukirch 4 fl. 12 kr.; Nussbach 2 fl.; Wolfach 6 fl.; Dauchingen 5 fl. 30 kr.; Gütenbach 2 fl. 14 kr.; Hr. Pfr. Löffel 1 fl. 16 kr.; zus. 29 fl. 12 kr.

St. Peter 21 fl. 15 kr.; Wittichen 2 fl. 8 kr.; Dom- pfarrei Freiburg 16 fl. 39 kr.; Hr. Domdecan v. Hirscher (Schwarzach) 54 fl., (Oberkirch) 54 fl., (Riegel) 104 fl., (Waldbürrn) 104 fl.; V. Unbenannt durch Hrn. Domcapitular Kössing 1 fl.; von der Pfarrei Leibertingen 2 fl.; von der Pf. Schwenningen (Hr. Pfr. Löhlé) 1 fl. 44 kr.

Seine Excellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof 105 fl.; Hr. Generalvicar Dr. Ludw. Buchegger 6 fl.; Hr. Domcap. Dr. Orbin 4 fl.; Hr. Domcap. Weickum 3 fl. 30 kr.; Hr. Dom-

cap. Dr. Kössing 3 fl. 30 kr.; Hr. Domcap. Schmidt (4 fl. und als Beitrag zur Verpflegung des Böglings Amb. Mast von Rust in der Anstalt zu Riegel 8 fl.) 12 fl.; Hr. Convictsdirektor Kübel 4 fl.; Hr. Assessor Krauth 2 fl.; Hr. Dompräb. Boulangier 2 fl.; Hr. Secretär Hennecke 1 fl. 10 kr.; Hr. Dr. Maas Director 1 fl. 10 kr.: Hr. Geistl. Rath Marmon 2 fl.; Hr. Revisor Haberkorn 1 fl. 30 kr.; Hr. Revisor Dirlér 1 fl. 10 kr.; Hr. Schweizer Expeditor 30 kr.; Hr. Schmitt Rep. 1 fl. 10 kr.; Hr. Braun Rep. 1 fl. 12 kr.; Hr. Fineisen Beneficiumsv. 1 fl. 12 kr.; Hr. Haiz Domcap. 4 fl.; Hr. Chrat Präb.-Verw. 1 fl.; Hr. Wanner Dompr. 2 fl.; Hr. Beckert Beneficiumsv. 1 fl.; Hr. Dinger Coop. 1 fl.; Hr. Lümpf Geistl. Rath 2 fl.; Hr. Schweizer Dompräb. 1 fl. 10 kr.; Hr. Heberling Stadtpfr. 1 fl. 45 kr.; Hr. Jäger Coop. 1 fl.; Hr. Bosch Coop. 1 fl.; Von Ungen. 1 fl. 12 kr.; Hr. Beutler Coop. 1 fl., zus. 66 fl. 11 kr.

Cap. Breisach: Von Bollschweil 8 fl. 6 kr.; Breitnau 17 fl. 36 kr.; Bremgarten 2 fl. 24 kr.; Buchenbach 6 fl.; Ebnet 6 fl. 34 kr.; Ebring 9 fl.; Grunern 2 fl. 44 kr.; Höfgrund 1 fl. 24 kr.; Kappel 5 fl. 50 kr.; Kirchzarten 10 fl. 4 kr.; Mervlingen 1 fl. 45 kr.; Niederrimsingen 1 fl. 41 kr.; Oberried 4 fl. 44 kr.; St. Trutpert 7 fl.; St. Ulrich 1 fl. 48 kr.; Schlatt 8 fl. 34 kr.; Staufen 3 fl. 42 kr.; Thunsel 3 fl. 37 kr.; Kirchhofen 5 fl. 30 kr. Zus. 108 fl. 3 kr.

Oberriemsingen 17 fl. 42 kr.; Umkirch 4 fl. 40 kr.; St. Georgen 12 fl. 12 kr.

Cap. Geisingen: Von Immendingen 3 fl.; Leipferdingen 3 fl. 36 kr.; Hottingen 2 fl. 45 kr.; Biesendorf 2 fl.; Kirchen 3 fl. 39 kr.; Zimmern 24 kr.; Heschmingen 2 fl. 30 kr.; Esslingen 2 fl. 20 kr., Stetten 36 kr.; Ippingen 1 fl. 24 kr.; Sunthausen 36 kr.; Unterbaldingen 2 fl. 10 kr.; Geisingen 3 fl. 57 kr. Zusammen 28 fl. 57 kr.

Cap. Neuenburg: Von Ballrechten 4 fl.; Bamlach 4 fl. 58 kr.; Bellingen 5 fl. 30 kr.; Eschbach 1 fl. 21 kr.; Griesheim 1 fl. 24 kr.; Heitersheim 2 fl.; Riel 2 fl. 12 kr.; Hr. Pfr. Stebel von da 3 fl. 30 kr.; Neuenburg 6 fl.; Schliengen 10 fl. 17 kr.; Steinenthal 2 fl.; Wettelbrunn 1 fl. Zusammen 40 fl. 42 kr.

Cap. Gernsbach: Baden: Pfarrei 18 fl.. Hr. Pfarreier Grafmüller 2 fl.; Balg 1 fl. 50 kr.; Bietigheim: Pfarrei 2 fl. 30 kr., vom Pfarrer 1 fl.; Elchesheim 3 fl. 30 kr.; Forbach 2 fl. 3 kr.; Gernsbach 3 fl. 30 kr.; Haueneberstein 2 fl.; Michelbach: Pfarrei 5 fl. 29 kr.; vom Pfarrer 1 fl.; Muggensturm 1 fl. 36 kr.; Niederbühl 1 fl. 30 kr.; Oberweier 2 fl. 15 kr.; Detenheim Pfarrei 1 fl. 29 kr.; vom Pfarrer 1 fl. 41 kr., zus. 3 fl. 30 kr.; Dos Pfarrei 2 fl. 16 kr.; Pfarrer 1 fl., zus. 3 fl. 16 kr.; Ottenau 5 fl. 5 kr.; Rastatt 21 fl. 26 kr.; Rothenfels 12 fl.; Steinmauern 3 fl.; Weissenbach 4 fl.; Lichtenenthal 11 fl., zusammen 111 fl. 30 kr.